

Gesellschaftsvertrag der digital@M GmbH

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

„digital@M GmbH“

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (2) ⁽¹⁾Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ⁽²⁾Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12. des Jahres. ⁽³⁾Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt, sie wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Die Aufgabe des Unternehmens besteht darin, die Landeshauptstadt München bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere bei der Erfüllung der im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München stehenden Aufgaben mit Informationstechnik zu unterstützen und eine ordnungsgemäße, moderne, effiziente und zeitgerechte Verwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt München zu ermöglichen.
- (2) ⁽¹⁾Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. ⁽²⁾Sie kann sich im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrags zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterin.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann.
- (2) Sie leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterin und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsführung in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) ⁽¹⁾ Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. ⁽²⁾ Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, erfolgt eine Aufteilung in die Bereiche „Strategie und Personal“ einerseits und „SAP, IT-Technologie und Beratung“ andererseits und ausschließlich die für den Bereich „Strategie und Personal“ zuständige Person ist alleinvertretungsberechtigt. ⁽³⁾ Der Aufsichtsrat kann der für den Bereich „SAP, IT-Technologie und Beratung“ zuständigen Person abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsmacht einräumen. ⁽⁴⁾ Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) ⁽¹⁾ Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind im Hinblick auf die Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschafterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. ⁽²⁾ Alle oder einzelne Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können vom Aufsichtsrat im Einzelfall oder generell auch über die Fälle in Satz 1 hinaus von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates usw.

- (1) ⁽¹⁾ Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ⁽²⁾ Dieser setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. ⁽³⁾ Die Referentin bzw. der Referent des Betreuungsreferats und die Referentin bzw. der Referent des Personal- und Organisationsreferats der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an. ⁽⁴⁾ Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin entsandt.
- (2) Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Gesellschafterin für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit wegfällt.
- (3) ⁽¹⁾ Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl

des Aufsichtsrates beginnt. ⁽²⁾ Das Geschäftsjahr, indem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ⁽³⁾ Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 des Aktiengesetzes (AktG) nicht überschritten werden. ⁽⁴⁾ Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.

- (4) ⁽¹⁾ Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. ⁽²⁾ Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied mit Ausnahme der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 kann vor Ablauf der Amtszeit durch die Gesellschafterin abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterin festzusetzende Vergütung.

§ 8 Transparenzklausel

- (1) ⁽¹⁾ Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 S. 2 AktG gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner zwingend geheim zu halten sind. ⁽²⁾ Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratsitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (2) ⁽¹⁾ Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Stadtratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. ⁽²⁾ Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von der Geschäftsführung oder auch einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.
- (3) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen.

§ 9 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine Aufsichtsratsvorsitzende bzw. einen Aufsichtsratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.

- (3) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. ⁽²⁾ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. ⁽³⁾ Gleiches gilt für seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter.
- (4) ⁽¹⁾ Ein Ausscheiden der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nicht. ⁽²⁾ Das Gleiche gilt umgekehrt. ⁽³⁾ Scheidet die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen bzw. des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn diese bzw. dieser verhindert ist.

§ 10 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. ⁽²⁾ Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieses Gesellschaftsvertrags entsprechend.

§ 11 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

- (1) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. ⁽²⁾ Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. ⁽³⁾ Die Tagesordnung wird von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. ⁽⁴⁾ Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). ⁽⁵⁾ Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. ⁽⁶⁾ In dringenden Fällen kann die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. ⁽⁷⁾ Die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzung. ⁽⁸⁾ Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (2) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ⁽²⁾ Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. ⁽³⁾ Die Regelungen des Absatzes 1 gelten dann soweit einschlägig entsprechend.

- (3) ⁽¹⁾ Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ⁽²⁾ Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) ⁽¹⁾ Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. ⁽²⁾ Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich schriftlich abgeben kann.
- (5) ⁽¹⁾ Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ⁽²⁾ Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁽³⁾ Dies gilt auch für Wahlen. ⁽⁴⁾ Falls der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.
- (6) ⁽¹⁾ Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. ⁽²⁾ Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (8) ⁽¹⁾ Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. ⁽²⁾ Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats namens des Aufsichtsrats unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der digital@M GmbH“ abgegeben.

§ 12 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) ⁽¹⁾ Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ⁽²⁾ In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. ⁽³⁾ Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. ⁽⁴⁾ Die Urschrift der Niederschriften ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung bzw. einzelnen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den in diesem Gesellschaftsvertrag abschließend vorgesehenen Fällen, z. B. über:
 - die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, ausgenommen die Bestellung der ersten Geschäftsführung;
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer;
 - Auswahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern.
- (3) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats und gibt hierzu Empfehlungen an die Gesellschafterin ab.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
 - Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern;
 - Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder.
- (5) ⁽¹⁾Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch die vorherige Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. ⁽²⁾Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschafterin beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen durch die Gesellschaft und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Ergebnisverwendung;

- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
- Erstbestellung der Geschäftsführung;
- Entlastung der Geschäftsführung;
- Entlastung des Aufsichtsrats;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
- Bestellung von Prokuristen;
- Aufnahme von Krediten (§ 4 Nr. 33 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München);
- Grundstücksgeschäfte.

(2) ⁽¹⁾Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. ⁽²⁾Darüber hinaus kann allgemein oder im Einzelfall festgelegt werden, dass die Zustimmung der Gesellschafterin vor der Vornahme von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften einzuholen ist.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) ⁽¹⁾Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan auf, dass er vom Aufsichtsrat vorberaten werden kann. ⁽²⁾Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen. ⁽³⁾Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Gesellschafterin zur Feststellung mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung

- (1) ⁽¹⁾Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. ⁽²⁾Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) ⁽¹⁾Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. ⁽²⁾Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsleitung schriftlich zu berichten. ⁽³⁾Der Bericht ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergeb-

nisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) ⁽¹⁾ Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. ⁽²⁾ Den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte eingeräumt.
- (7) ⁽¹⁾ Im Rahmen des Beteiligungscontrollings berichtet die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München nach deren Vorgaben halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. ⁽²⁾ Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.
- (8) In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer wird vereinbart werden, dass nicht nur die Gesamtbezüge des geschäftsführenden Unternehmensorgans, sondern auch die Einzelbezüge der jeweiligen Geschäftsführerin bzw. des jeweiligen Geschäftsführers der Landeshauptstadt München zur Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

§ 18 Gültigkeitsklausel

⁽¹⁾ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. ⁽²⁾ An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll vielmehr eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.